

Bundesratsbeschlüsse und -erklärungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **15 (1939-1940)**

Heft 24

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-711477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesratsbeschlüsse und -erklärungen

Im Verlaufe des März 1940 sind einige Beschlüsse und Erklärungen des Bundesrates zu verzeichnen gewesen, die für die Wehrmänner von Interesse sein dürften. Wir halten sie stichwortweise fest:

Schadenersatzansprüche aus Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen.

Gestützt auf die durch Bundesbeschluß vom 30. August 1939 ausgesprochenen außerordentlichen Vollmachten hat der Bundesrat einen Beschluß gefaßt mit Bezug auf die *Schadenersatzansprüche*, die entstehen können, wenn durch militärische *Unfälle* Zivilpersonen zu Schaden kommen. Gegen solche Schäden kann innerhalb eines Jahres Schadenersatz angemeldet werden. Zuständig für diese Fragen ist das *Sekretariat des Eidg. Militärdepartementes*. In Fällen, wo durch Unfall eine Zivilperson getötet wurde, wird durch den Truppenkommandanten eine vorläufige Beweisaufnahme vorgenommen. Erfolgt über den Schadenersatz keine Einigung, so entscheidet das Bundesgericht. — *Sachschäden* werden in den leichten Fällen vom Truppenkommandanten beurteilt, wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen aus der Truppe. Erfolgt keine gütliche Einigung, so gehen die Akten auf dem Dienstweg an das Militärdepartement. — Unfälle, die durch *Militärautos* oder requirierte Wagen verursacht werden, sind vom Chauffeur sofort der *Versicherungsgesellschaft* zu melden unter gleichzeitiger Abfassung eines für den Dienstweg bestimmten *Rapportes*.

Erladigung von Forderungen für Land- und Sachschaden während des Aktivdienstes.

Schadenersatzforderungen für Beschädigung von *Gebäuden* oder *Mobiliar* sind in der Regel vor Wegzug der Truppe dem Kommandanten der betr. Einheit einzureichen, der eine *gütliche Verständigung* anstrebt. Es können zur Ermittlung des Schadens Sachverständige der Truppe beigezogen werden. In allen Fällen ist ein

Protokoll aufzunehmen. Fälle, die nicht gütlich erledigt werden können, sind innert 10 Tagen vom Wegzug der Truppe an gerechnet, desgleichen die *Landschäden*, auf Formularen, die bei der Gemeindeganzlei bezogen werden, dem zuständigen *Feldkommissar* einzureichen. Die Schadensermittlung erfolgt in diesen Fällen durch eine Schatzungskommission. Keine Entschädigungen werden ausgerichtet für das Betreten von Grundstücken durch Truppen, wenn dabei kein sichtlicher Schaden entstanden ist, sowie für die Benützung von Straßen und Wegen, die dem allgemeinen Verkehr geöffnet sind, gleichfalls werden keine Schäden vergütet für Inkonvenienzen, die durch Truppenübungen entstehen oder für entgangene Gewinne. Bei Schadensbeträgen über Fr. 2000.— besteht ein *Rekursrecht* an die Rekurskommission des Militärdepartementes.

Kleine Anfragen.

Einige kleine Anfragen, die im Laufe dieses Jahres gestellt wurden und die am 19. März vom Bundesrat ihre Beantwortung erfahren haben, befassen sich mit der *Stellung der Hilfsdienstpflichtigen* im Vergleich zu den Aktiven, ferner mit der Verwendung der ältern Soldaten, die nicht mehr dienstpflichtig, sich in den *bewaffneten Hilfsdienst* einreihen und hier namentlich in den Bewachungskompanien Dienst tun. Der Bundesrat verweist hier insbesondere darauf, daß der heutige Krieg nicht allein die Front, sondern auch das Hinterland in Beschlag nimmt und daß sich keiner, auch wenn er in einer Bewachungskompanie zugeteilt ist, darüber beklagen soll, nicht in der vordersten Linie stehen zu dürfen. Die Entlassung dieser ältern Hilfsdienstpflichtigen kann nur mit Zustimmung der kantonalen Militärbehörde erfolgen. Schließlich befaßt sich eine kleine Anfrage und die bundesrätliche Antwort mit der möglichst *zweckmäßigen Zuteilung und Verwendung der Wehrmänner*.

DER SÜNDENBÖCK

Es mag sich einer zur Judenfrage stellen, wie er will, so kann er doch unmöglich behaupten, die Juden seien ein dummes Volk. Das läßt uns schon ein Umstand erkennen: Die Juden waren es, die schon vor Jahrtausenden den Sündenbock als nationale Wichtigkeit erkannten und einführten. Eine Erfindung von weltbewegender Wichtigkeit!

Diesem so eigenartig parfümierten Tiere hängten sie in symbolischer Handlung alle ihre durchs Jahr begangenen Sünden in den Pelz, versetzten ihm einen kräftigen Tritt in jene Körpergegend, wo auch der Mensch nicht gern den Absatz seines Nächsten spürt und jagten dadurch dieses Sündentier unter kräftiger Verfluchung in die Wüste hinaus, wo die Vorsehung immer einige beutegierige Raubtiere bereitzuhalten hatte. Ob nun ein Löwe, der an dem Sündenbock das allgemeine Urteil zur Hinrichtung vollzog, davon Leibgrimmen bekam, entzieht sich der Kenntnis der Zoologen.

Wir belächeln die Naivität des Zeitalters Mosis und dünken uns über solches Tun haushoch erhaben. Ob aber mit Recht? Ich zweifle. Selbstverständlich ist uns ein Geißbock viel zu wenig abstrakt, zu anrühlich, wir suchen nach einer zeitgemäßen Lösung, aber einen Sündenbock müssen wir doch haben: Schuld am Wetter, am Zahnweh, am Geldmangel drei Tage vor Ultimo, schuld an allem Uebel ist die Mobilisation, der Krieg, vor dem wir doch verschont sind. In andern Staaten hat man andere Sündenböcke. Eigentlich ist es ein Witz der Weltgeschichte, daß die Erfinder der ersten und Original-Sündenböcke

nun die Sündenböcke einer ganzen Weltanschauung geworden sind. Wer Böcken eine Grube gräbt, ...

Zugegeben: Die Mobilmachung hat manchem sein Handwägelchen, das sich in sicherer und ruhiger Fahrt befand, über das Bord hinunter in den Graben gestoßen. Aber interessanterweise sind es meist nicht diese, welche am lautesten über die Mobilmachung losziehen, sondern solche, welche bei diesem Unglücksfall eigentlich nur Zuschauer sind.

Da ist z. B. meine Nachbarin, die Frau Meier. (Wenn sie's nicht hört, das «Tagblatt» genannt.) Die ist ja sooo froh, endlich eine Universal-Ausrede, eben einen Sündenbock, zu haben! Ihr Karli hat das Zahnweh. Daran ist die Mobilisation schuld! Warum? He, weil man natürlich nicht recht heizen kann mit der Kohlenrationierung. Aber sie habe ja hundert Prozent des Bedarfs erhalten? Ganz gleich, dann sei eben die Kriegskohle nicht so gut wie die andere. Ihrem Karli sein Zahnweh komme von einer Erkältung, wie der geschwollene Backen beweise, oder etwa nicht?

Die Schneiderin war kürzlich auch beim «Tagblatt», um eine zwei Jahre alte Rechnung einzufordern. Was ihr denn eigentlich einfalle, fragte die Frau Meier, in solchen Zeiten noch die Bezahlung von Rechnungen zu fordern? Ob man denn eigentlich Krieg habe oder nicht? Die Schneiderin wagte einzuwenden, daß die Rechnung ja schließlich doch schon vor dem Krieg alt genug gewesen wäre, um bezahlt zu werden. Was? Vor dem Krieg habe man doch für den Krieg sparen müssen, Vorräte anschaffen usw. Aber die Schneiderin hatte noch einen triftigen Einwand: So viel sie wisse, sei der Herr Meier dienst-